

BR aktiv

BR-aktiv ist ein Info-Blatt unseres Rechtsanwaltsbüros. In loser Folge soll es Betriebsräte über interessante Entscheidungen und Themen informieren, aber auch zur intensiveren Bearbeitung von

Problemfeldern genutzt werden können. Hierbei werden vorrangig Themen dargestellt, die Anregungen für Diskussionen liefern, aber auch Anstöße für die Betriebsratsarbeit geben.

Das Thema heute

Neues zur Ab- und Rückmeldung von freigestellten Betriebsratsmitgliedern bei Tätigkeiten außerhalb des Betriebs

Für Betriebsräte von Interesse

Mit Beschluss vom 24.2.2016 (7 ABR 20/14) hat sich das BAG damit beschäftigt, ob freigestellte Betriebsratsmitglieder sich beim Arbeitgeber ab- und zurückzumelden haben, wenn sie außerhalb des Betriebs tätig sind.

Inhalt

Nicht freigestellte Betriebsratsmitglieder müssen sich vor der Betriebsratstätigkeit am Arbeitsplatz ab- und danach wieder zurückmelden (wobei dies auch durch einen Betriebsratskollegen erfolgen kann). Eine Ausnahme von dieser Meldepflicht gibt es nur dann, wenn es wegen der konkreten Umstände der Tätigkeit des Betriebsratsmitglieder nicht ernsthaft in Betracht kommt, die Arbeitseinteilung umzuorganisieren (BAG v. 29.6.2011 - 7 ABR 135/09), z.B. wenn die Betriebsratstätigkeit am Arbeitsplatz erfolgt oder nur eine kurze Unterbrechung darstellt.

Nunmehr war zu entscheiden, ob sich vollständig **freigestellte Mitglieder** des Betriebsrates

- vor Verlassen des Betriebs innerhalb der Arbeitszeiten abzumelden haben,
- die voraussichtliche Dauer der Betriebsratstätigkeit angeben müssen und
- sich bei ihrer Rückkehr beim Arbeitgeber zurückzumelden haben.

Das BAG hatte in seinem Beschluss vom 24.2.2016 über einen Antrag eines Betriebsrates zu entscheiden, der festgestellt haben wollte, dass seine freigestellten

Betriebsratsmitglieder nicht entsprechenden Weisungen des Arbeitgebers folgen mussten.

Das BAG führte aus, dass auch freigestellte Betriebsratsmitglieder eine Anwesenheitspflicht im Betrieb hätten (so auch schon BAG v. 10.7.2013 - 7 ABR 22/12). Der Arbeitgeber habe zudem ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, ob und ggf. wie lange ein freigestelltes Betriebsratsmitglied vom Betrieb abwesend ist. Dieses Interesse sei insbesondere darin begründet, dass der Arbeitgeber wissen wolle, wer als Ansprechpartner für mitbestimmungsrechtliche Angelegenheiten vorübergehend nicht in Betrieb zur Verfügung steht. Deshalb wurden die Ab- und Rückmeldepflichten bejaht, ebenso auch die Pflicht zur Mitteilung, wie lange etwa die Abwesenheit dauern würde.

Allerdings lehnte das BAG es ab, dass dem Arbeitgeber der Ort der beabsichtigten Betriebsratsstätigkeit bekannt gegeben werden müsse.

Bedeutung für die Betriebsratspraxis

in den meisten Betrieben wird auf die formale Abmeldung und Rückmeldung bei freigestellten Betriebsratsmitgliedern verzichtet - ist das Klima gestört, kann es jedoch zu solchen Anweisungen von Arbeitgebern kommen. Formaljuristisch mag die Entscheidung des BAG nachvollziehbar sein, praxisnah ist sie nicht unbedingt, wenn - wie in dem vorliegenden Fall - klar war, dass die Betriebsratsmitglieder jederzeit per Handy erreicht werden konnten. Vielleicht aber dient die Entscheidung des BAG sogar dazu, unnötige Streitigkeiten im Betrieb zu vermeiden: wenn ein Arbeitgeber sich auf diese formale Position beruft, wissen freigestellte Betriebsratsmitglieder nun, wie sie sich zu verhalten haben.

Positiv an der Entscheidung ist insbesondere die Klarstellung, dass ein Arbeitgeber nicht verlangen kann, mitgeteilt zu bekommen, an welchem Ort das freigestellte Betriebsratsmitglied seine Tätigkeit wahrnehmen wird. Streitigkeiten kann es natürlich auch hier geben, wenn z.B. der Arbeitgeber bestreitet, dass zu einer bestimmten Zeit überhaupt einer Betriebsratsstätigkeit nachgegangen worden ist. In Betrieben, in denen solche Auseinandersetzungen absehbar sind, empfiehlt es sich, dass Betriebsratsmitglieder stichwortartig ihre Tätigkeiten **für sich selbst** auflisten, um im Streitfall ihre Tätigkeiten belegen zu können.

Hinweis

Alle Entscheidungen sind kostenlos auf der Homepage des BAG zu finden.